

TE Lvwg Erkenntnis 2016/3/21 KLVwG-97/2/2016

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.03.2016

Entscheidungsdatum

21.03.2016

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

50/01 Gewerbeordnung

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

BAO §35

BAO §36

BAO §37

BAO §38

GewO 1994 §2 Abs1 Z25

GewO 1994 §94 Z26

GewO 1994 §366 Abs1 Z1

VStG §45 Abs1 Z2

1. BAO § 35 heute

2. BAO § 35 gültig ab 01.01.1962

1. BAO § 36 heute

2. BAO § 36 gültig ab 30.12.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989

3. BAO § 36 gültig von 01.01.1962 bis 29.12.1989

1. BAO § 37 heute

2. BAO § 37 gültig ab 01.01.1962

1. BAO § 38 heute

2. BAO § 38 gültig ab 01.01.1962

1. GewO 1994 § 2 heute

2. GewO 1994 § 2 gültig ab 03.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2017

3. GewO 1994 § 2 gültig von 18.07.2017 bis 02.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017

4. GewO 1994 § 2 gültig von 12.08.2016 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2016

5. GewO 1994 § 2 gültig von 10.07.2015 bis 11.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2015

6. GewO 1994 § 2 gültig von 29.05.2013 bis 09.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2013

7. GewO 1994 § 2 gültig von 14.09.2012 bis 28.05.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2012
8. GewO 1994 § 2 gültig von 01.09.2012 bis 13.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2011
9. GewO 1994 § 2 gültig von 30.04.2011 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2010
10. GewO 1994 § 2 gültig von 01.01.2010 bis 29.04.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2009
11. GewO 1994 § 2 gültig von 27.02.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
12. GewO 1994 § 2 gültig von 01.11.2007 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2007
13. GewO 1994 § 2 gültig von 01.01.2007 bis 31.10.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2006
14. GewO 1994 § 2 gültig von 24.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2006
15. GewO 1994 § 2 gültig von 01.09.2005 bis 23.01.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2005
16. GewO 1994 § 2 gültig von 15.01.2005 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
17. GewO 1994 § 2 gültig von 30.11.2004 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
18. GewO 1994 § 2 gültig von 01.08.2002 bis 29.11.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
19. GewO 1994 § 2 gültig von 01.08.2002 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
20. GewO 1994 § 2 gültig von 24.07.2002 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
21. GewO 1994 § 2 gültig von 02.12.2000 bis 23.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2000
22. GewO 1994 § 2 gültig von 01.06.1998 bis 01.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/1998
23. GewO 1994 § 2 gültig von 01.07.1997 bis 31.05.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
24. GewO 1994 § 2 gültig von 01.07.1996 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1997
25. GewO 1994 § 2 gültig von 17.10.1995 bis 30.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 691/1995
26. GewO 1994 § 2 gültig von 01.07.1994 bis 16.10.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
27. GewO 1994 § 2 gültig von 01.07.1994 bis 30.06.1994
28. GewO 1994 § 2 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1994

1. GewO 1994 § 94 heute
2. GewO 1994 § 94 gültig ab 17.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
3. GewO 1994 § 94 gültig von 29.03.2016 bis 16.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2015
4. GewO 1994 § 94 gültig von 28.12.2013 bis 28.03.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 212/2013
5. GewO 1994 § 94 gültig von 14.09.2012 bis 27.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2012
6. GewO 1994 § 94 gültig von 01.09.2012 bis 13.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2011
7. GewO 1994 § 94 gültig von 19.08.2010 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2010
8. GewO 1994 § 94 gültig von 01.01.2010 bis 18.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2009
9. GewO 1994 § 94 gültig von 27.02.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
10. GewO 1994 § 94 gültig von 01.01.2007 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2006
11. GewO 1994 § 94 gültig von 15.01.2005 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
12. GewO 1994 § 94 gültig von 01.08.2002 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
13. GewO 1994 § 94 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
14. GewO 1994 § 94 gültig von 01.07.1996 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1997
15. GewO 1994 § 94 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1996

1. GewO 1994 § 366 heute
2. GewO 1994 § 366 gültig ab 28.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 204/2022
3. GewO 1994 § 366 gültig von 01.10.2018 bis 27.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2018
4. GewO 1994 § 366 gültig von 01.05.2018 bis 30.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
5. GewO 1994 § 366 gültig von 29.03.2016 bis 30.04.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2015
6. GewO 1994 § 366 gültig von 10.07.2015 bis 28.03.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2015
7. GewO 1994 § 366 gültig von 27.03.2015 bis 09.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2015
8. GewO 1994 § 366 gültig von 14.09.2012 bis 26.03.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2012
9. GewO 1994 § 366 gültig von 19.08.2010 bis 13.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2010
10. GewO 1994 § 366 gültig von 16.06.2010 bis 18.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2010
11. GewO 1994 § 366 gültig von 27.02.2008 bis 15.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
12. GewO 1994 § 366 gültig von 15.01.2005 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
13. GewO 1994 § 366 gültig von 01.12.2004 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
14. GewO 1994 § 366 gültig von 01.01.2002 bis 30.11.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001

15. GewO 1994 § 366 gültig von 01.09.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2000
16. GewO 1994 § 366 gültig von 11.08.2000 bis 31.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2000
17. GewO 1994 § 366 gültig von 19.03.1994 bis 10.08.2000

1. VStG § 45 heute
2. VStG § 45 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 45 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 45 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.2013

Text

Das Landesverwaltungsgericht Kärnten hat durch seine Richterin xxx über die Beschwerde des xxx, geboren am xxx, vertreten durch xxx, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft xxx vom 30.11.2015, Zahl: VK9-STR-5525/2015, zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG, wird der Beschwerderömisches eins. Gemäß Paragraph 50, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG, wird der Beschwerde

F o l g e g e g e b e n ,

und das angefochtene Straferkenntnis

a u f g e h o b e n .

II. Das Verwaltungsstrafverfahren wird gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs. 1 Z 1 VStG mit Beschluss römisch zwei. Das Verwaltungsstrafverfahren wird gemäß Paragraph 38, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer eins, VStG mit Beschluss

e i n g e s t e l l t .

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig. römisch drei. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

I. Sachverhalt, Beschwerdevorbringen: römisch eins. Sachverhalt, Beschwerdevorbringen:

Mit Schreiben vom 22. Juni 2015 stellte die Wirtschaftskammer Kärnten an die belangte Behörde das Ersuchen um Einleitung und Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens gegen den Beschwerdeführer als Obmann des Verein zur Förderung des Weinbaues in xxx, da ihr ein Verdachtsfall einer Übertretung der Gewerbeordnung bekannt geworden sei. Als Beleg dafür wurde ein Erhebungsbericht einer Detektei vom 29.09.2014 übermittelt, wonach beim „11. xxx Weinfest“ am 28.09.2014 der Verein zur Förderung des Weinbaues in xxx Tätigkeiten wahrgenommen hätte, die der Gewerbeordnung unterliegen.

Nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens wurde der Beschwerdeführer als Obmann des Vereins mit Schreiben vom 17.09.2015 aufgefordert, eine Rechtfertigung zu der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung des § 366 Abs. 1 Z 1 Gewerbeordnung einzubringen. Nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens wurde der Beschwerdeführer als Obmann des Vereins mit Schreiben vom 17.09.2015 aufgefordert, eine Rechtfertigung zu der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung des Paragraph 366, Absatz eins, Ziffer eins, Gewerbeordnung einzubringen.

Mit Schreiben vom 25.09.2015 gab der Beschwerdeführer bekannt, dass er durch eine Rechtsanwaltskanzlei vertreten werde und dass um Akteneinsicht ersucht werde. In einem Aktenvermerk vom 28.09.2015 wurde protokolliert, dass durch Rechtsanwalt xxx Akteneinsicht und Aktenkopie vorgenommen wurde.

Nachdem in weiterer Folge keine Rechtfertigung des Beschwerdeführers bei der belangten Behörde einlangte, wurde dem Beschwerdeführer mit nunmehr bekämpftem Straferkenntnis vom 30.11.2015, Zahl: VK9-STR-5525/2015, folgende Verwaltungsübertretung zur Last gelegt:

„1: Sie haben als Obmann und somit als zur Vertretung nach außen berufenes Organ des Vereins zur Förderung des Weinbaus in xxx, mit Sitz in xxx (gesamte Gebiete der Gemeinde xxx) zu verantworten, dass am 28.09.2014 gegen 18.00 Uhr, wie dies von der Detektei xxx festgestellt wurde, am Standort xxx, Gemeinde xxx, ein Weinfest veranstaltet wurde

und in der Absicht ausgeübt wurde, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, ohne dass der Verein im Besitz der für das Gastgewerbe erforderlichen Berechtigung ist.

Es wurde festgestellt, dass in den Festzelten auf der Festwiese, wo sich ca. 250 bis 300 Gäste befanden, alkoholische und alkoholfreie Getränke sowie warme und kalte Speisen gegen Entgelt angeboten wurden. Die Preise waren teilweise auf Tafeln oder Getränke & Speisekarten ausgezeichnet. Absicht ausgeübt, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen. Dadurch wurde das reglementierte Gastgewerbe (§ 94 Ziff. 26 GewO) ausgeübt, ohne dass eine entsprechende Gewerbeanmeldung erstattet wurde und ohne dass eine Gewerbeberechtigung zur Ausübung des Gastgewerbes (§ 94 Ziff. 26 GewO) erlangt wurde. Es wurde festgestellt, dass in den Festzelten auf der Festwiese, wo sich ca. 250 bis 300 Gäste befanden, alkoholische und alkoholfreie Getränke sowie warme und kalte Speisen gegen Entgelt angeboten wurden. Die Preise waren teilweise auf Tafeln oder Getränke & Speisekarten ausgezeichnet. Absicht ausgeübt, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen. Dadurch wurde das reglementierte Gastgewerbe (Paragraph 94, Ziff. 26 GewO) ausgeübt, ohne dass eine entsprechende Gewerbeanmeldung erstattet wurde und ohne dass eine Gewerbeberechtigung zur Ausübung des Gastgewerbes (Paragraph 94, Ziff. 26 GewO) erlangt wurde.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

1: § 366 Abs. 1 Zif. 1 GewO 1994: Paragraph 366, Absatz eins, Zif. 1 GewO 1994

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von €

Falls diese uneinbringlich ist,

Ersatzfreiheitsstrafe von

Strafbestimmung

1: 250,00

20 Stunden

§ 366 Abs. 1 GewO 1994“Paragraph 366, Absatz eins, GewO 1994“

Mit Schreiben vom 15.12.2015 brachte daraufhin der Beschwerdeführer fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde ein. In der Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Behörde I. Instanz im Sinne der ihr obliegenden Officialmaxime den entscheidungswesentlichen Sachverhalt nicht festgestellt hätte. Insbesondere wäre kein Ermittlungsverfahren dahingehend geführt worden, inwieweit der Beschuldigte bzw. der Verein zur Förderung des Weinbaues in xxx tatsächlich Veranstalter des Weinfestes war bzw. inwieweit die Veranstaltung in der Absicht ausgeübt wurde, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, ohne dass der Verein im Besitz der für das Gastgewerbe erforderlichen Berechtigung sei. Des Weiteren hätte die Behörde I. Instanz keine Feststellungen dahingehend getroffen und auch kein Ermittlungsverfahren durchgeführt, inwieweit der Beschuldigte für die vorliegenden Maßnahmen tatsächlich verantwortlich sei. Mit Schreiben vom 15.12.2015 brachte daraufhin der Beschwerdeführer fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde ein. In der Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Behörde römisch eins. Instanz im Sinne der ihr obliegenden Officialmaxime den entscheidungswesentlichen Sachverhalt nicht festgestellt hätte. Insbesondere wäre kein Ermittlungsverfahren dahingehend geführt worden, inwieweit der Beschuldigte bzw. der Verein zur Förderung des Weinbaues in xxx tatsächlich Veranstalter des Weinfestes war bzw. inwieweit die Veranstaltung in der Absicht ausgeübt wurde, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, ohne dass der Verein im Besitz der für das Gastgewerbe erforderlichen Berechtigung sei. Des Weiteren hätte die Behörde römisch eins. Instanz keine Feststellungen dahingehend getroffen und auch kein Ermittlungsverfahren durchgeführt, inwieweit der Beschuldigte für die vorliegenden Maßnahmen tatsächlich verantwortlich sei.

Mit Schreiben vom 14.01.2016 wurde der gegenständliche Akt dem erkennenden Gericht vorgelegt.

Auf Grund der im Internet zu findenden Berichterstattung über das jährlich stattfindende xxx Weinfest stellte das erkennende Gericht eine Anfrage an die Gemeinde xxx, wer denn das xxx Weinfest veranstaltet, im Besonderen wer das „11. xxx Weinfest“ am 28. September 2014 veranstaltet hat.

Mit E-Mail vom 7. März 2016 gab die Gemeinde xxx anher bekannt, dass mitgeteilt werde, dass die Organisation und Abwicklung des Weinfestes 2014 über die Gemeinde xxx erfolgte. Der Verein zur Förderung des Weinbaues in xxx diene, wie auch in den Jahren zuvor, lediglich als Namensgeber für die Veranstaltung, welche im Rahmen des Kärntner Heimatherbstes abgehalten wurde.

II. Feststellungen und Beweiswürdigung: römisch zwei. Feststellungen und Beweiswürdigung:

Am 28. September 2014 fand in der Gemeinde xxx das „11. xxx Weinfest“ statt.

Dieses Fest startete mit einer Feldmesse mit Weinsegnung, mit einem Frühschoppen und in weiterer Folge mit einer offiziellen Eröffnung samt zahlreichen Ehrungen und Ehrengästen. Im Laufe des Tages gibt es zahlreiche musikalische Darbietungen und werden die Gäste des Festes kulinarisch durch regionale Vereine und Bauern versorgt.

Veranstalter dieses „11. xxx Weinfestes“ am 28.09.2014 war die Gemeinde xxx mit ihrem Personal. Bei dieser jährlich stattfindenden, traditionellen Veranstaltung nehmen diverse Vereine der Gemeinde teil (z.B. Landjugend xxx, Jagdgesellschaft xxx, Dorfgemeinschaft xxx, Sportverein xxx) sowie auch der Verein zur Förderung des Weinbaues in xxx.

Die gegenständlichen Festhaltungen gründen sich auf den Akteninhalt.

III. Rechtslage: römisch drei. Rechtslage:

Gemäß § 366 Abs. 1 Z 1 GewO begeht eine Verwaltungsübertretung derjenige, der ein Gewerbe ausübt, ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung erlangt zu haben. Gemäß Paragraph 366, Absatz eins, Ziffer eins, GewO begeht eine Verwaltungsübertretung derjenige, der ein Gewerbe ausübt, ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung erlangt zu haben.

Gemäß § 94 Z 26 GewO fällt das Gastgewerbe unter die reglementierten Gewerbe. Gemäß Paragraph 94, Ziffer 26, GewO fällt das Gastgewerbe unter die reglementierten Gewerbe.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 25 ist die Gewerbeordnung auf folgende Tätigkeiten nicht anzuwenden: Gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 25, ist die Gewerbeordnung auf folgende Tätigkeiten nicht anzuwenden:

Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken im Rahmen und Umfang von Veranstaltungen im Sinne des § 5 Z 12 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 durch Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie sonstige juristische Personen, die im Sinne der §§ 34 ff BAO gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätig sind, und durch deren Dienststellen. Diese Veranstalter haben § 112 Abs. 4 und 5 und § 114 sowie die einschlägigen gesundheits-, lebensmittel-, wasser- und abfallrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken im Rahmen und Umfang von Veranstaltungen im Sinne des Paragraph 5, Ziffer 12, des Körperschaftsteuergesetzes 1988 durch Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie sonstige juristische Personen, die im Sinne der Paragraphen 34, ff BAO gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätig sind, und durch deren Dienststellen. Diese Veranstalter haben Paragraph 112, Absatz 4 und 5 und Paragraph 114, sowie die einschlägigen gesundheits-, lebensmittel-, wasser- und abfallrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG, BGBl. I 33/2013 idgF, hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Paragraph 50, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, 33 aus 2013, idgF, hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG in der Sache selbst zu entscheiden.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen. Gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 2, VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen.

Gemäß § 38 VwGVG ist diese Bestimmung auch durch die Landesverwaltungsgerichte anzuwenden. Gemäß Paragraph 38, VwGVG ist diese Bestimmung auch durch die Landesverwaltungsgerichte anzuwenden.

IV. Erwägungen und Ergebnis: römisch vier. Erwägungen und Ergebnis:

Der Beschwerdeführer bzw., der durch ihn als Obmann vertretene Verein war unbestritten der Weise, wie viele andere Vereine und Vereinigungen der Gemeinde xxx auch, beim „11. xxx Weinfest“ am 28. September 2014 anwesend.

Dieses jährlich stattfindende Weinfest (das 13. xxx Weinfest wird am 25.09.2016 stattfinden) wurde zum tatgegenständlichen Zeitpunkt von der Gemeinde xxx organisiert und abgewickelt.

§ 2 Abs. 1 Z 25 GewO normiert gerade für derartige Festlichkeiten eine Ausnahmeregelung von der Anwendbarkeit der Gewerbeordnung. Durch die Einführung der Z 25 durch die Gewerberechtsnovelle 1998 (BGBl. I 1998/116) wurden bestimmte, an sich dem Gastgewerbe vorbehaltene Tätigkeiten (vgl. § 111 GewO) von der Gewerbeordnung ausgenommen. Der Gesetzgeber reagierte damit auf eine Judikatur des VwGH, derzufolge Veranstaltungen gemeinnütziger Organisationen (z.B. Feuerwehrfeste) in der Dauer von wenigen Tagen dem Gewerbebegriff zu unterstellen seien. Ausgenommen von der Gewerbeordnung sind die Verabreichung von Speisen sowie der Ausschank von Getränken. Die Dauer einer solchen Veranstaltung darf höchstens vier Tage im Jahr sein und dürfen mit diesen Veranstaltungen höchstens drei Tage im Jahr gastgewerbliche Betätigungen verbunden sein. Diese genannten Kriterien treffen auf das hier gegenständliche „11. xxx Weinfest“ zu. Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 25, GewO normiert gerade für derartige Festlichkeiten eine Ausnahmeregelung von der Anwendbarkeit der Gewerbeordnung. Durch die Einführung der Ziffer 25, durch die Gewerberechtsnovelle 1998 (BGBl. römisch eins 1998/116) wurden bestimmte, an sich dem Gastgewerbe vorbehaltene Tätigkeiten vergleiche Paragraph 111, GewO) von der Gewerbeordnung ausgenommen. Der Gesetzgeber reagierte damit auf eine Judikatur des VwGH, derzufolge Veranstaltungen gemeinnütziger Organisationen (z.B. Feuerwehrfeste) in der Dauer von wenigen Tagen dem Gewerbebegriff zu unterstellen seien. Ausgenommen von der Gewerbeordnung sind die Verabreichung von Speisen sowie der Ausschank von Getränken. Die Dauer einer solchen Veranstaltung darf höchstens vier Tage im Jahr sein und dürfen mit diesen Veranstaltungen höchstens drei Tage im Jahr gastgewerbliche Betätigungen verbunden sein. Diese genannten Kriterien treffen auf das hier gegenständliche „11. xxx Weinfest“ zu.

Ebenso wird als Voraussetzung die Förderung eines bestimmten Zweckes iSd §§ 35, 37 und 38 BAO genannt. Auch diesbezüglich erfüllt das xxx Weinfest die genannten gesetzlichen Vorgaben, zumal in § 35 Abs. 2 BAO unter Anderem genannt wird, dass die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nützen muss. Beispielsweise werden dahingehend genannt: Schulbildung, Erziehung, Volksbildung, Heimatkunde und Heimatpflege. In § 38 BAO werden weiters kirchliche Zwecke genannt. Unter beide Normen der BAO kann das gegenständliche Weinfest eingeordnet werden, zumal der Weinbau in der Gemeinde xxx historisch bedingt ist und in den letzten Jahren das alte Wissen um den Weinbau und die Weinkultur wiederbelebt und gefördert wurde. Um diesen Zweck nach außen zu transportieren und auch außerhalb der Gemeinde bekanntzumachen, ist dieses Weinfest sicher dienlich. Weiters werden kirchliche Zwecke der Gemeinschaft und der Bindung der Gläubigen während dieses Festes dahingehend gefördert, dass eine Segnung sowie ein Gottesdienst abgehalten werden. Ebenso wird als Voraussetzung die Förderung eines bestimmten Zweckes iSd Paragraphen 35, 37 und 38 BAO genannt. Auch diesbezüglich erfüllt das xxx Weinfest die genannten gesetzlichen Vorgaben, zumal in Paragraph 35, Absatz 2, BAO unter Anderem genannt wird, dass die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nützen muss. Beispielsweise werden dahingehend genannt: Schulbildung, Erziehung, Volksbildung, Heimatkunde und Heimatpflege. In Paragraph 38, BAO werden weiters kirchliche Zwecke genannt. Unter beide Normen der BAO kann das gegenständliche Weinfest eingeordnet werden, zumal der Weinbau in der Gemeinde xxx historisch bedingt ist und in den letzten Jahren das alte Wissen um den Weinbau und die Weinkultur wiederbelebt und gefördert wurde. Um diesen Zweck nach außen zu transportieren und auch außerhalb der Gemeinde bekanntzumachen, ist dieses Weinfest sicher dienlich. Weiters werden kirchliche Zwecke der Gemeinschaft und der Bindung der Gläubigen während dieses Festes dahingehend gefördert, dass eine Segnung sowie ein Gottesdienst abgehalten werden.

Zu den in § 2 Abs. 1 Z 25 GewO genannten Körperschaften des öffentlichen Rechtes zählt unzweifelhaft eine Gemeinde als Gebietskörperschaft. Zu den in Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 25, GewO genannten Körperschaften des öffentlichen Rechtes zählt unzweifelhaft eine Gemeinde als Gebietskörperschaft.

Da - wie festgehalten - nicht der Verein zur Förderung des Weinbaues in xxx als Veranstalter des „11. xxx Weinfestes“ tätig wurde, sondern die Gemeinde xxx selbst und diese bei der Organisation und Abhaltung dieses Festes unter § 2 Abs. 1 Z 25 GewO fällt, war der Beschwerde stattzugeben, das Straferkenntnis der belangten Behörde zu beheben und

das Verwaltungsverfahren mit Beschluss einzustellen. Da - wie festgehalten - nicht der Verein zur Förderung des Weinbaues in xxx als Veranstalter des „11. xxx Weinfestes“ tätig wurde, sondern die Gemeinde xxx selbst und diese bei der Organisation und Abhaltung dieses Festes unter Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 25, GewO fällt, war der Beschwerde stattzugeben, das Straferkenntnis der belangten Behörde zu beheben und das Verwaltungsverfahren mit Beschluss einzustellen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: römisch fünf. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Gemeinwohl, Gastgewerbe, Weinbau, Gewerbeberechtigung, Ausnahme, Körperschaft öffentlichen Rechts

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGKA:2016:KLVwG.97.2.2016

Zuletzt aktualisiert am

18.10.2016

Quelle: Landesverwaltungsgericht Kärnten LVwg Kärnten, <http://www.lvwg.ktn.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at